

# **Gemeinsamer Bericht der Vorstände der MLP SE und der MLP Banking AG gemäß § 293a AktG**

## **über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der MLP SE und der MLP Banking AG vom 30. April 2020**

### **I.**

#### **Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Die MLP SE mit Sitz in Wiesloch, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 728672, (im Folgenden: „MLP“) ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) und die Obergesellschaft des MLP-Konzerns.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der MLP ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in den Bereichen der Entwicklung, Verwaltung, Beratung und Vermittlung von Dienstleistungen auf den Gebieten von Bank- und Finanzdienstleistungen aller Art, Versicherungen, Kapital- und Vermögensanlagen, Immobilien, Private Equity- und sonstige Unternehmensbeteiligungen sowie ähnlichen Dienstleistungen aller Art tätig sind. Die MLP ist berechtigt, sich zu dem vorstehend beschriebenen Zweck insbesondere an solchen Gesellschaften zu beteiligen, die Vermögensverwaltung, Kapitalanlage- und Bankgeschäfte sowie Versicherungsmakler-, Finanzanlage-, Darlehensvermittler-, oder Immobilienmaklergeschäfte betreiben oder als Immobilienverwalter, Immobilienprojektentwickler oder Assekurateur tätig sind sowie die Beratung, die Entwicklung und den Vertrieb von Dienstleistungen aller Art betreiben, insbesondere in den vorstehend genannten Geschäftsfeldern und bezüglich digitaler Produkte oder anderweitiger technologiebasierter Systeme im Bereich der vorgenannten Dienstleistungen einschließlich des Betriebs solcher Systeme. Sie ist jedoch selbst nicht berechtigt, Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG, Versicherungsgeschäfte i.S.v. § 1 Abs. 1 VAG, das Pfandbriefgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 PfandBG, Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG oder die Verwaltung von Investmentvermögen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 KAGB) zu betreiben oder eine Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 in Verbindung mit Abs. 31 KWG selbst zu betreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen

gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

Die MLP SE erzielte im Geschäftsjahr 2019 gem. dem HGB-Einzelabschluss einen Jahresüberschuss von 20.497.298,68 Euro bei einer Bilanzsumme von 402.232.143,25 Euro und einem Eigenkapital von 367.720.507,68 Euro. Auf Konzernebene wurde gem. dem auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2019 ein Jahresüberschuss 36.925.073,82 Euro erzielt, bei einer Bilanzsumme von 2.799.611.348 Euro und einem Eigenkapital von 437.392.107,99 Euro.

Die MLP Banking AG mit Sitz in Wiesloch, (im Folgenden: „MLP BANKING“), eine nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft, wurde am 18. April 1997 unter der Firma MLP Bank Aktiengesellschaft gegründet und in Folge im Handelsregister bei dem Amtsgericht Mannheim unter HRB 335755 eingetragen. Die MLP BANKING ist seit Beginn eine 100%-ige Tochtergesellschaft der MLP.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Einlagengeschäft), Nr. 2 bis Nr. 5 (Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft), Nr. 7 bis Nr. 10 (sog. Revolvinggeschäft, Garantiegeschäft, Scheck- u. Wechseleinzugs- u. Reisescheckgeschäft, Emissionsgeschäft) KWG, die Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 (Anlagevermittlung), Nr. 1a (Anlageberatung), Nr. 1c (Platzierungsgeschäft), Nr. 2 (Abschlussvermittlung), Nr. 3 (Finanzportfolioverwaltung), Nr. 4 (Eigenhandel), Nr. 5 (Drittstaateneinlagenvermittlung), Nr. 7 (Sortengeschäft), Nr. 9 (Factoring), Nr. 10 (Finanzierungsleasing), Nr. 11 (Anlageverwaltung), KWG sowie des Eigengeschäfts gemäß § 32 Abs. 1a KWG und von sonstigen mit diesen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Geschäften sowie die Vermittlung des Abschlusses von Versicherungen, die mit den vorgenannten Tätigkeiten in Verbindung stehen. Die

Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, das Versicherungsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 VAG, das Pfandbriefgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 PfandBG oder die Verwaltung von Investmentvermögen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 KAGB) zu betreiben oder eine Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des § 1 Abs. 12 in Verbindung mit Abs. 31 KWG auszuüben. Die Gesellschaft kann auch alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar den Geschäftszweck zu fördern. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie veräußern.

Das gezeichnete Kapital der MLP BANKING beträgt 26.260.000 Euro. Die Aktien an der MLP BANKING sind in der Bilanz der MLP mit einem Beteiligungsbuchwert von 20.359.081,84 Euro angesetzt.

Das Geschäftsjahr der MLP BANKING ist das Kalenderjahr. Die MLP BANKING beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2019 172,9 Mitarbeiter. Zudem waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 1.947 sog. gebundene Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG als selbständige MLP-Berater und Geschäftsstellenleiter tätig.

Die MLP BANKING hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die MLP BANKING erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresüberschuss von 3.751.681,63 Euro bei einer Bilanzsumme von 2.162.790.440,43 Euro und einem Eigenkapital von 108.997.549,00 Euro.

Die MLP und die MLP BANKING haben am 30. April 2020 den Hauptversammlungen der MLP und MLP BANKING zur Zustimmung vorliegenden Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Zwischen der MLP (zum Zeitpunkt des damaligen Vertragsschlusses noch MLP AG) und der MLP BANKING (damals noch firmierend als MLP Bank Aktiengesellschaft) wurde am 18. April 2007 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dessen Bestehen am 13. Juni 2007 (neu vorgetragen am 17. Juni 2019) in das Handelsregister des Sitzes der MLP Bank eingetragen worden ist. Dieser Vertrag wird mit dem neuen Gewinnabführungsvertrag vom 30. April 2020 geändert und neu gefasst.

Durch einen Gewinnabführungsvertrag wird die MLP BANKING verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die MLP abzuführen. Zudem ermöglicht er der MLP eine steuerliche Optimierung. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der MLP und der MLP BANKING. Eine ertragsteuerliche Organschaft führt insbesondere dazu, dass eine Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Gewinns der MLP BANKING nicht auf deren Ebene erfolgt, sondern dass der Gewinn der MLP zugerechnet und bei dieser versteuert wird; entsprechend muss die MLP einen bei der MLP BANKING entstandenen Verlust übernehmen. Im Ergebnis wird hiermit erreicht, dass das steuerliche (positive oder negative) Einkommen der MLP BANKING mit dem steuerlichen (positiven oder negativen) Einkommen der MLP verrechnet wird. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese Verrechnung von Gewinnen und Verlusten kann im Ergebnis die Gesamtsteuerlast verringern. Dieser Zielsetzung dient auch der geänderte Gewinnabführungsvertrag.

Hintergrund der Änderung dieses Vertrags sind Anpassungen an der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden: CRR) durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: CRR II). Die CRR regelt unter anderem die Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute – wie es die MLP BANKING ist –, einschließlich der Frage, welche Instrumente als Eigenmittel anerkannt werden. Für eine Anerkennung als Instrument des harten Kernkapitals ist dabei grundsätzlich Voraussetzung, dass die für das Instrument geltenden Bestimmungen keine Ausschüttungspflicht des Instituts vorsehen und das Institut auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung unterliegt (Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. h) Ziffer v) CRR). Art. 28 Abs. 3 CRR in der Form der CRR II stellt dabei klar, dass auch bei Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrags Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. h) Ziffer v) CRR als erfüllt gilt, soweit das Institut Tochterunternehmen ist und ein Ergebnisabführungsvertrag mit seinem Mutterunternehmen – hier der MLP – besteht und das Tochterunternehmen verpflichtet ist, nach Erstellung seines Jahresabschlusses sein Jahresergebnis an sein Mutterunternehmen zu überweisen, wenn die Voraussetzung in Art.

28 Abs. 3 Satz 2 CRR in der Fassung der CRR II erfüllt sind. Hierzu gehört u.a. die Bedingung, dass das Tochterunternehmen bei der Erstellung seines Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch hat, dass es seine Gewinne ganz oder teilweise in seine eigenen Rücklagen einstellt oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweist, bevor es eine Zahlung an sein Mutterunternehmen leistet. Zudem wird verlangt, dass, der Gewinnabführungsvertrag eine Kündigungsfrist vorsieht, der zufolge der Vertrag nur zum Ende eines Geschäftsjahres — mit Wirkung der Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres — beendet werden kann.

An diese Vorgaben ist der Gewinnabführungsvertrag anzupassen. Ferner sieht die Neufassung unter anderem eine Neufassung der Regelungen über die Verlustausgleichspflicht und die Vertragslaufzeit sowie die Ergänzung von Schlussbestimmungen vor.

## **II. Zum Vertragsinhalt im Einzelnen**

Der am 30. April 2020 zwischen der MLP und der MLP BANKING abgeschlossene Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

### **1. Präambel**

Eingangs wird festgehalten, dass zwischen der MLP und der MLP BANKING bereits ein Gewinnabführungsvertrag besteht, der mit dem den Hauptversammlungen vorgelegten Vertrag geändert und neu gefasst wird.

### **2. § 1 Gewinnabführung**

Gemäß § 1 des Vertrags ist die MLP BANKING verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die MLP abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen und/oder Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der

in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

Der MLP BANKING ist durch den Vertrag ein Ermessensspielraum eingeräumt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und, sofern es die anderen Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet bzw., sofern es den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist. Beim Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ handelt es sich um einen Kreditinstituts-spezifischen Bilanzierungsposten auf der Passivseite der Bilanz, der es Kreditinstituten ermöglicht, Rücklagen für Kreditrisiken zu bilden, ohne Wertberichtigungen für einzelne Kredite ausweisen zu müssen. Aufsichtsrechtlich wird er dem Eigenkapital zugeordnet. Wirtschaftlich gesehen vermindern Zuführungen in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ – ähnlich den Zuführungen in Rücklagen – die Gewinnausschüttungen und stärken stattdessen die Eigenmittel von Kreditinstituten.

Die MLP BANKING kann während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auflösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwenden oder als Gewinn abführen; die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der MLP BANKING eine angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach dem geänderten Gewinnabführungsvertrag gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5% über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

Bei den vorstehend beschriebenen Regelungen handelt es sich im Ausgangspunkt um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags. Durch die Einräumung eines Ermessens zugunsten der MLP BANKING bei der Dotierung der Gewinnrücklagen und dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ wird den speziellen Anforderungen der CRR II nunmehr ausdrücklich Rechnung getragen. Gleiches gilt für den Umstand, dass die Auflösung von Rücklagen in das Ermessen der MLP BANKING als der zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft gestellt wird.

### **3. § 2 Verlustübernahme**

Die MLP ist nach § 2 Abs. 1 des Vertrags verpflichtet, unter Beachtung des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der MLP BANKING auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß der vorstehend beschriebenen Regelung den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(Die derzeit geltende Fassung des § 302 AktG lautet wie folgt:

(1) Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Hat eine abhängige Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens dem herrschenden Unternehmen verpachtet oder sonst überlassen, so hat das herrschende Unternehmen jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit die vereinbarte Gegenleistung das angemessene Entgelt nicht erreicht.

(3) Die Gesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Verzicht oder

Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

(4) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.)

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach dem geänderten Gewinnabführungsvertrag gilt erstmals für den Verlust des Geschäftsjahres der MLP BANKING, in dem der Vertrag wirksam wird.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der MLP BANKING während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustübernahmepflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der MLP BANKING und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Zudem werden der Zeitpunkt des Entstehens und die Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs in dem zweiten Absatz von § 2 konkret geregelt: Die vorstehend beschriebene Regelung über die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

#### **4. § 3 Wirksamwerden und Dauer**

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 3 Abs.1 des Vertrags, dass dieser zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP sowie der Hauptversammlung der MLP BANKING bedarf. Vorstand und Aufsichtsrat der MLP schlagen der Hauptversammlung am 25. Juni 2020 vor, dem Vertrag zuzustimmen. Die Hauptversammlung der MLP BANKING, die über den Vertrag beschließen soll, soll voraussichtlich am 12. Mai 2020 stattfinden.

Der Vertrag wird mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister des Gerichts, an dem die MLP BANKING ihren Sitz hat, wirksam; auch insoweit bildet der Vertrag in § 3 Abs. 2 die gesetzliche Regelung ab. Da sich, wie bereits dargestellt, die Gewinnabführungspflicht und die Verlustausgleichsverpflichtung jeweils auf das gesamte Geschäftsjahr bezieht, gilt der Vertrag in der geänderten Fassung erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der MLP BANKING wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2020 für das Geschäftsjahr 2020.

§ 3 regelt in seinen Absätzen 3 und 4 des Weiteren die Dauer des Vertrags:

Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der MLP BANKING, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme erstmals gilt, fest vereinbart. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der MLP BANKING, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Eine Kündigung nach diesem Absatz ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs der MLP BANKING möglich. Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; dies steht indes unter dem Vorbehalt, dass – wie gegenwärtig durch § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG der Fall – eine Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund durch das Gesetz eröffnet wird. Soweit ein solches Kündigungsrecht besteht, ist die MLP insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der MLP BANKING zusteht. Hintergrund dieser Regelung ist, dass Art. 28 Abs. 3 CRR in der Form der CRR II grundsätzlich nur eine Kündigung mit Frist vorsieht, keine außerordentliche – und daher fristlose – Kündigung. Diese Vorgabe kann aber nur erfüllt werden, sofern nicht – wie derzeit der Fall – kraft Gesetzes die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund eingeräumt

wird. Sollte diese gesetzliche Regelung entfallen, wäre nach dem Vertrag keine Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

#### **5. § 4 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen über die Änderung eines Gewinnabführungsvertrags.

Die in § 4 des Vertrags ebenfalls enthaltene "Salvatorische Klausel" sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit für den Fall, dass einzelne Vertragsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder undurchführbar sind oder später, z.B. bei einer Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung werden oder für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke aufweist. Ferner werden als maßgebliches Recht das der Bundesrepublik Deutschland sowie als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Wiesloch gewählt.

Schließlich bestimmt der Vertrag, dass die Kosten des Vertrags, der Beurkundung der Zustimmungsbeschlüsse der MLP und der MLP BANKING sowie der Handelsregistereintragung die MLP trägt.

### **III. Sonstiges**

#### **1. Keine Festsetzung gemäß §§ 304, 305 AktG**

Da MLP sämtliche Aktien der MLP BANKING hält, außenstehende Aktionäre also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i.S.v. § 304 AktG und Abfindungsangebote i.S.v. § 305 AktG. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit einer Bewertung der beteiligten Unternehmen. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der MLP i.S.v. § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

#### **2. Keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags**

Da die MLP sämtliche Aktien der MLP BANKING hält, bedarf es keiner Vertragsprüfung gemäß § 293b AktG.

Wiesloch, den 30. April 2020

MLP SE



.....  
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg  
- Vorstandsvorsitzender -



.....  
Manfred Bauer  
- Mitglied des Vorstands -



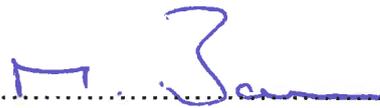
.....  
Reinhard Loose  
- Mitglied des Vorstands -

Wiesloch, den 30. April 2020

MLP Banking AG



.....  
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg  
- Vorstandsvorsitzender -



.....  
Manfred Bauer  
- Mitglied des Vorstands -



.....  
Reinhard Loose  
- Mitglied des Vorstands -